

Unterlagen für die Gemeindeversammlung vom

**Mittwoch, 07. Oktober 2020,
20.00 Uhr, Aula Felsberg**

- Einladung mit Traktandenliste
- Botschaften



Einladung zur Gemeindeversammlung vom Mittwoch, 07. Oktober 2020, 20.00 Uhr, in der Aula Felsberg

Traktanden

1. Zukünftige Organisation des Forst-/Werkbereichs der Gemeinde Felsberg mit folgenden zwei Varianten:
 - Leistungseinkauf bei der Gemeinde Domat/Ems
 - Eigenständigkeit des Forst-/Werkbetriebes mit notwendigen Investitionen in einen neuen Werkhof und einen modernen Maschinenpark
2. Ausscheidung Gewässerraum (Vorberatung)
3. Teilrevision Steuergesetz (Vorberatung)
4. Umfrage / Mitteilungen

Das Protokoll der letzten Gemeindeversammlung (Versammlung 11.12.2019) lag vom 10.01.2020 bis 08.02.2020 öffentlich auf. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen, womit das Protokoll als genehmigt gilt.

Stimmfähig sind die handlungsfähigen Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Altersjahr erfüllt haben. Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die in der Gemeinde wohnhaften stimmfähigen Schweizer Bürgerinnen und Bürger. In der Gemeinde wohnhafte niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer können an der Gemeindeversammlung teilnehmen. Nach kantonaler Verfassung haben sie kein Stimmrecht.

Falls Sie Anträge oder Fragen haben, würde es uns freuen, wenn Sie diese **vor der Versammlung** dem Gemeindepräsidenten in schriftlicher oder mündlicher Form unterbreiten könnten.

Felsberg, 14. September 2020

Gemeindevorstand Felsberg

BOTSCHAFT zu Traktandum 1

Die Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2017 hat einem Zusammenschluss der Forst-/Werkbetriebe Felsberg und Tamins mit 40 zu 35 Stimmen zugestimmt. Die Zusammenarbeit kam dann wegen einem Nein aus Tamins doch nicht zustande.

Die Abklärungen betreffend Organisation des Forst-/Werkbereichs dauern aber schon viel länger, eigentlich ist man seit dem Jahr 2003 immer wieder am Prüfen, wie man diesen Bereich der Gemeinde am besten organisieren soll.

Der Gemeindevorstand möchte nun Klarheit schaffen und die Organisation für die nächsten Jahre festlegen. Es wurden zwei Varianten genau geprüft:

- Leistungseinkauf bei der Gemeinde Domat/Ems
- Eigenständigkeit des Forst-/Werkbetriebes mit notwendigen Investitionen in einen neuen Werkhof und einen modernen Maschinenpark

Die zwei Varianten werden nachfolgend vorgestellt.

Variante Leistungseinkauf bei der Gemeinde Domat/Ems

Nach dem Nein aus Tamins wurde die Gemeinde Domat/Ems im Jahr 2017 angefragt, ob sie sich eine Zusammenarbeit im Bereich Forst-/Werk vorstellen könnte. Die Antwort fiel positiv aus und die beiden Gemeinden beschlossen, die notwendigen Abklärungen zu treffen und gute Entscheidungsgrundlagen zu schaffen.

Die Gemeinde Domat/Ems hat als Lösung einen Leistungseinkauf vorgeschlagen. Sie würde die Felsberger Mitarbeiter des Bereichs Forst/Werk übernehmen und die von der Gemeinde Felsberg gewünschten Dienstleistungen erbringen. Auch die für den «neuen Betrieb» notwendigen Fahrzeuge würden übernommen.

Im ausgearbeiteten Geschäftsplan wird der mögliche Gemeindebetrieb Domat/Ems (mit Integration von Felsberg) ausführlich vorgestellt. Er ist auf der Homepage der Gemeinde Felsberg unter www.felsberg.ch einsehbar.

Die wichtigsten Vorteile für eine Zusammenarbeit sind:

- Durch die optimierte Grösse der Forstgruppe und einem zweckmässigen Maschinenpark wird die Holzernte dank der Wahl des Bestverfahrens verbessert. Eine optimale Auslastung des eigenen Personals und der eigenen Maschinen sowie der Beizug von spezialisierten Forstunternehmern senkt die Produktionskosten in der Holzernte.
- Die Fahrzeuge der Gemeindebetriebe werden besser ausgelastet und können vielseitiger eingesetzt werden.
- Bei Notfällen (Sturmschäden, Borkenkäfer, Rufen, Hochwasser, usw.) gelangt mit der gemeinsamen Forst-Werkgruppe umgehend ein schlagkräftiges Team zum Einsatz.
- Investitionen können gemeinsam getätigt werden. Mittelfristig ist ein Forstschlepper zu ersetzen. In einem grösseren Betrieb kann eine solche Maschine noch effizienter eingesetzt werden.
- Durch Bündelung der Einkäufe entstehen Sparmöglichkeiten (Treib- und Schmierstoffe, Versicherungen, Verbrauchsmaterial, Serviceleistungen, Unternehmerleistungen).
- In mehreren Betriebsbereichen ist zurzeit eine Stellvertretung nur marginal (auf dem Papier) vorhanden. Der Förster, der Werkmeister und der Brunnenmeister haben grosses, bereichsspezifisches Fachwissen, welches bei einem Ausfall einer dieser Personen verloren gehen kann. Bei einer Zusammenarbeit ist eine Stellvertreterregelung

möglich, wodurch der Service für die Bevölkerung nicht mehr von einer einzigen Person abhängt.

- Eine effiziente Einsatzplanung einer grösseren Arbeitsgruppe ist besser möglich.
- Der Werkhof in Domat/Ems würde den notwendigen Platz für die Integration von Felsberg bieten.

Die Gemeinde Domat/Ems hat der Gemeinde Felsberg ein gutes Angebot gemacht, die Leistungen für Felsberg würden gleich verrechnet wie die eigenen. Es wäre ein Betrieb, welcher für zwei Gemeinden die Forst-/Werkdienstleistungen erbringen würden.

Das Leistungsangebot in Felsberg würde nach wie vor durch die Gemeinde Felsberg (Kundin) definiert, jährlich würden die zu erbringenden Leistungen genau vereinbart.

Der Gemeindevorstand Felsberg hätte gerne auch eine Lösung mit einem Zweckverband geprüft. Der Gemeindevorstand Domat/Ems hat diese Lösung leider abgelehnt. Sie begründen dies damit, dass sie drei- bis viermal grösser sind und ein Zweckverband kaum die richtige Betriebsform wäre.

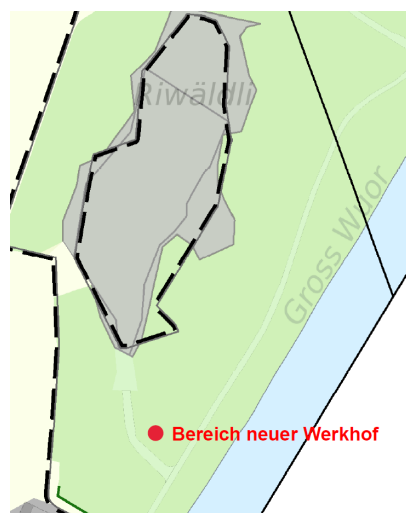
Die Kosten der Variante Leistungseinkauf werden in einem separaten Kapitel behandelt.

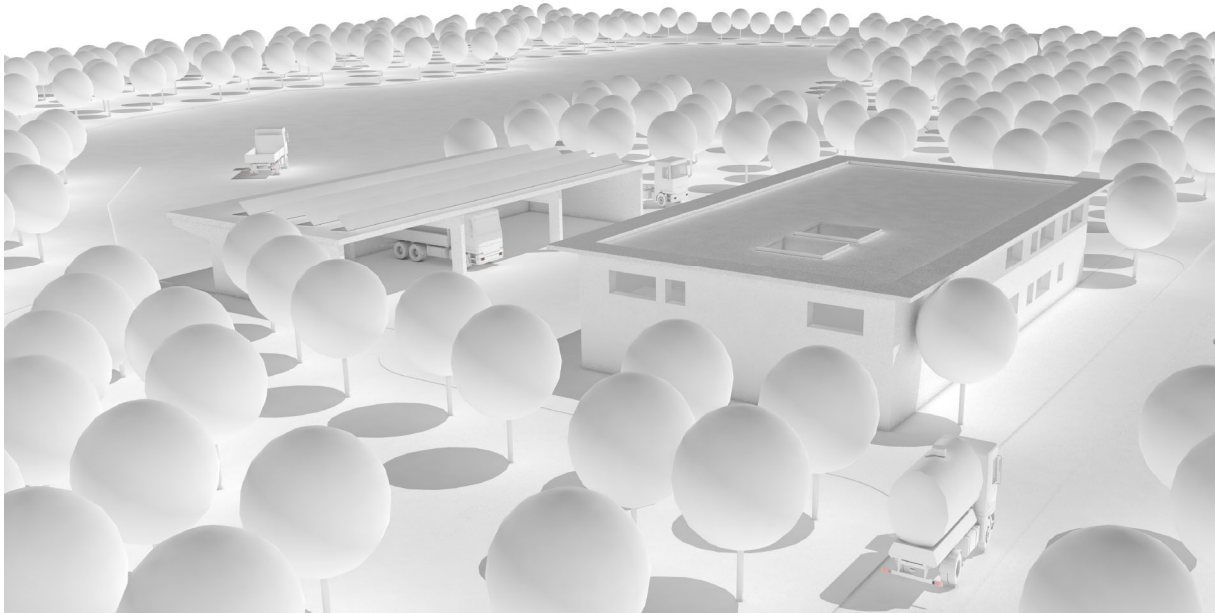
Eigenständigkeit des Forst-/Werkbetriebes mit notwendigen Investitionen in einen neuen Werkhof und einen modernen Maschinenpark

Das Forst-/Werkteam Felsberg besteht aus vier fest angestellten Personen (1 Revierförster, 1 Vorarbeiter, 1 Forstarbeiter, 1 Werkarbeiter). In den letzten zwei Jahren wurde temporär ein zusätzlicher Mitarbeiter angestellt, dies vor allem auch, weil momentan kein Lehrling angestellt ist.

Die heutige Organisation mit einem jungen Team und einem abgeschriebenen Werkhof ist sehr günstig. Die zu erbringenden Dienstleistungen können in guter Qualität erbracht werden, problematisch wird es einzig bei längeren Personalausfällen. Auch solche konnten in der Vergangenheit jeweils gelöst werden.

Der heutige Werkhof ist alt und entspricht schon lange nicht mehr den heutigen Bedürfnissen. Da er in der roten Gefahrenzone liegt, können nur Unterhaltsarbeiten ausgeführt werden. Erneuerungen oder Erweiterungen sind nicht erlaubt. Ein Steinschlag im letzten Juli, bei dem ein Teil des Nebengebäudes leicht beschädigt wurde, zeigt, dass es Zeit ist für einen neuen Werkhof. Aus Sicht des Gemeindevorstandes kommt die Variante Eigenständigkeit nur in Frage, wenn auch ein neuer Werkhof gebaut werden kann. Darum wurden diverse Abklärungen zu einem neuen Werkhof gemacht. Der Standort wurde definiert, der Raumbedarf evaluiert und die Kosten berechnet. Der Werkhof würde bei der Zufahrt zur Deponie Riwäldli gebaut.





Vogelperspektive eines möglichen neuen Werkhofs bei der Zufahrt Riwäldli

Die Kosten für den neuen Werkhof sind mit brutto CHF 1'837'000 (ohne Möblierung) berechnet worden. Es könnte mit einem Kantonsbeitrag von 20% gerechnet werden, dieser ist allerdings noch nicht zugesichert. Der Kanton hat das Projekt für die Ausarbeitung der Grundlagen für eine Zusammenarbeit mit der Gemeinde Domat/Ems finanziell unterstützt. Er möchte einen Beschluss der Gemeindeversammlung, ob diese Zusammenarbeit zusammenkommt oder nicht. Bei einer Ablehnung der Variante Leistungseinkauf durch die Gemeindeversammlung würde der Kanton ein Beitragsgesuch der Gemeinde Felsberg an den Werkhof prüfen. Die Aussichten für einen Kantonsbeitrag sind aus Sicht des Gemeindevorstandes sehr gut.

Ansichten und Grundrisse zu einem neuen Werkhof finden Sie auch auf der Homepage www.felsberg.ch.

Finanzen

Die Kosten für den Forst-/Werkbetrieb sind derzeit, wie schon erwähnt, sehr günstig. Die Weiterführung dieser Variante, d.h. im bestehenden Werkhof in der roten Gefahrenzone, ist für den Gemeindevorstand keine Option. Die zwei zum Vorschlag stehenden Varianten wurden für die nächsten 10 Jahre berechnet.

Der Aufwand bei der Variante Eigenständigkeit würde von heute CHF 740'900 (Budget 2020) auf CHF 893'378 im Jahr 2029 steigen. Dieser Kostenanstieg ist vor allem auf folgende Investitionen zurückzuführen (dadurch höhere Abschreibungen):

- neuer Werkhof mit Kosten von netto CHF 1'469'600, Bezug im Jahr 2023
- Möblierung des neuen Werkhofes in Höhe von CHF 100'000, Bezug im Jahr 2023
- Ersatz des KT65 (Kommunalmaschine klein) für CHF 272'000 im Jahr 2021
- Ersatz des Steyrs (Forstmaschine) für CHF 330'000 im Jahr 2022
- Ersatz der Geräteträger des Kommunalfahrzeugs für CHF 188'000 im Jahr 2027

Bei der Variante Leistungseinkauf sind die Kosten für die nächsten 10 Jahre viel schwieriger zu berechnen. Die Kosten, welche die Gemeinde Domat/Ems der Gemeinde Felsberg verrechnen würden, hängen von den genauen Einsatzstunden, den Kostensätzen für Personen und Maschinen usw. ab. Bei einer realistischen Berechnung geht man davon aus, dass der Gemeinde Felsberg im nächsten Jahr rund CHF 710'000 in Rechnung gestellt würden, der Aufwand für den gesamten Forstbereich würde im Jahr 2021 bei CHF 834'200 liegen, im Jahr 2029 bei CHF 893'028.

Die detaillierte Finanzplanung für beide Varianten findet man auf der Homepage www.felsberg.ch.

Dies zeigt, dass die Kosteneinsparungen bei einem Leistungseinkauf in Felsberg, wenn überhaupt, gering ausfallen würden. Ein Grund dafür ist, dass die Gemeinde Felsberg den Forst-/Werkbereich immer sehr kostengünstig geführt hat und darum die Einsparmöglichkeiten minim sind.

Vorschlag Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand hat sich über eine längere Zeit sehr intensiv mit dem Thema «Organisation Forst-/Werkbetrieb» auseinandergesetzt. Man hat mit der Gemeinde Domat/Ems eine sehr faire Lösung ausarbeiten können, dafür möchte man dem Gemeindevorstand Domat/Ems danken. Man ist überzeugt, dass eine solche Lösung funktionieren würde und der Betrieb für beide Gemeinden sehr gute Dienstleistungen erbringen würde.

Die Auslagerung eines ganzen Bereichs einer Gemeinde hat aber auch andere Aspekte, welche in Betracht gezogen werden müssen. Obwohl man als Kundin sicherlich noch Einfluss auf den Betrieb hätte und vor allem die Dienstleistungen selber festlegen könnte, gibt man etwas an Autonomie ab und man reduziert die Arbeitsstellen im eigenen Dorf.

Der Gemeindevorstand ist überzeugt, dass Felsberg die Voraussetzungen als eigenständige, starke Gemeinde heute und in Zukunft hat und aus dieser Position der Stärke auch die Strategie einer eigenständigen Gemeinde gehen kann. Die Dienstleistungen, die man selber gut ausführen kann, soll man auch selber machen. Gezielte Kooperationen, wie z.B. bei der Feuerwehr, bei der Spitex, der Musikschule usw. sind natürlich sehr positive Sachen, den Forst- und Werkbereich möchte man aber weiterhin selber organisieren und betreuen.

In den Abklärungen mit Domat/Ems wurde ein gutes Verhältnis der zwei Betriebe aufgebaut, daher sollte eine Zusammenarbeit in Zukunft möglich sein, z.B. mit Maschinenausleihe, Aushilfe bei Ausfällen usw.

Der Gemeindevorstand schlägt der Gemeindeversammlung die Variante Eigenständigkeit vor, unter Voraussetzung des Baus eines neuen Werkhofs, damit der Betrieb auch über eine zeitgemässe Infrastruktur verfügt. Der vorgesehene Standort bei der Einfahrt zur Deponie bietet für die Zukunft zudem Synergienutzungen in der Entsorgung (ein neues Abfallkonzept ist in Bearbeitung).

Der definitive Standort, die Abklärungen mit dem Kanton betreffend Beiträgen, die Kosten usw. sollen in einem Planungsprojekt im Jahr 2021 ausgearbeitet werden. Der Gemeindevorstand beantragt dafür einen Planungskredit von CHF 80'000. Mit diesem Planungskredit sollen alle notwendigen Abklärungen betreffend Werkhof gemacht werden, inkl. genauerem Kostenvoranschlag, damit die Gemeindeversammlung im Jahr 2021 über den Baukredit abstimmen kann.

Weitere Details zu den zwei Varianten werden an der Gemeindeversammlung abgegeben. Wir würden uns freuen, wenn viele Stimmbürgerinnen und Stimmbürger an der Versammlung dabei wären, um diesen wichtigen Entscheid zu fällen.

Folgende Dokumente bilden integrierende Bestandteile dieses Traktandums:

- Geschäftsplan
- Finanzplanung Variante Eigenständigkeit
- Finanzplanung Variante Leistungseinkauf
- Unterlagen zum neuen Werkhof (Ansichten, Grundrisse)

Der Unterlagen stehen auf der Homepage der Gemeinde Felsberg www.felsberg.ch zur Verfügung.

Für Fragen stehen Ihnen folgende Personen gerne zur Verfügung:

- Gemeindepräsident Peter Camastral, Tel. 079 336 62 76
- Departementsvorsteherin Seraina Bertschinger, Tel. 079 433 66 23

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, die Variante Leistungseinkauf bei der Gemeinde Domat/Ems abzulehnen.

Der Gemeindevorstand beantragt, die Variante Eigenständigkeit zu genehmigen und einen Planungskredit von CHF 80'000 für die Ausarbeitung der notwendigen Planungs- und Entscheidungsgrundlagen für einen neuen Werkhof zu genehmigen.

BOTSCHAFT zu Traktandum 2

Ausscheidung des Gewässerraums

Am 01. Juni 2011 ist die revidierte Gewässerschutzverordnung in Kraft getreten, welche gestützt auf das Gewässerschutzgesetz minimale Gewässerraumbreiten für Fliessgewässer und stehende Gewässer definiert. Die Kantone sind verpflichtet, die Gewässerräume bis Ende 2018 festzulegen bzw. in der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen.

Entsprechend dem Auftrag des Kantons an die Gemeinden bildet die Ermittlung und Ausscheidung des Gewässerraums für Fliessgewässer sowie die grundeigentümerverbindliche Festlegung des Gewässerraums im Zonenplan Gegenstand der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung.

Die Gemeinde Felsberg hat für diese Teilrevision der Ortsplanung (Ausscheidung Gewässerraum) vom 08. Mai 2020 bis 07. Juni 2020 die Mitwirkungsaufgabe durchgeführt. Mit den Felsberger Landwirten sowie der Bürgergemeinde fand eine Informationssitzung statt. Es ist eine Mitwirkung eingegangen. In dieser wurde eine noch grosszügigere Auslegung des Gewässerraums vorgeschlagen, der Gemeindevorstand hat dieses Anliegen abgelehnt. Vorgeschlagen wird eine Ausscheidung des Gewässerraums, welche den minimalen gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Die Unterlagen der Mitwirkungsaufgabe gelangen somit inhaltlich unverändert an die Gemeindeversammlung vom 07. Oktober 2020 zur Vorberatung. Die Urnengemeinde kann dann am 29. November 2020 über die Teilrevision der Ortsplanung, konkret der Ausscheidung des Gewässerraums, abstimmen.

Der Planungs- und Mitwirkungsbericht sowie die Pläne können auf der Homepage www.felsberg.ch oder auf der Gemeindeverwaltung (Bauverwaltung) öffentlich eingesehen werden.

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, die vorgeschlagene Teilrevision der Ortsplanung (Ausscheidung Gewässerraum) zu Händen der Urnengemeinde zu verabschieden.

BOTSCHAFT zu Traktandum 3

Teilrevision Steuergesetz

Ausgangslage

Der Grosse Rat hat in der Februarsession 2019 die Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes und des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern betreffend Erbschafts- und Schenkungssteuer verabschiedet. Sie tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Mit dieser Teilrevision vollzieht der Kanton den Wechsel von der Nachlasssteuer zur Erbanfallsteuer. Damit erheben der Kanton und die Gemeinden die gleichen Erbschafts- und Schenkungssteuern, weshalb auch die Gesetzgebung und der Vollzug vereinheitlicht werden. In der Folge werden neu die Erbschafts- und Schenkungssteuern von Kanton und Gemeinde abschliessend im kantonalen Recht geregelt, und die entsprechenden Steuern werden neu von der kantonalen Steuerverwaltung erhoben.

Die Gemeinden können nur noch entscheiden, ob sie eine Erbschafts- und Schenkungssteuer erheben. Sie können aber nicht nur eine Schenkungssteuer oder nur eine Erbschaftssteuer erheben, weil Vermögensübertragungen unter Lebenden gleich besteuert werden wie Vermögensübertragungen auf den Todeszeitpunkt. Die Gemeinden legen die Steuersätze im Rahmen der im Gemeinde- und Kirchensteuergesetz normierten Maximalbeträge fest und sie bleiben zuständig für den Steuererlass und die administrativen Abschreibungen.

Die Gesetzesänderung wirkt sich auf den Kanton und die Gemeinden aus und sie muss im Kanton und in allen Gemeinden gleichzeitig in Kraft treten. Sie findet direkt Anwendung und ersetzt abweichende Gemeindesteuergesetze. Damit das kommunale Steuergesetz für die Einwohner verlässlich bleibt, hat sich der Gemeindevorstand entschieden, das kommunale Recht auf denselben Zeitpunkt anzupassen.

Inhaltliche Änderungen

Der Gemeindevorstand beabsichtigt mit dieser Teilrevision ausschliesslich, das kommunale Steuerrecht mit dem übergeordneten Steuerrecht im Einklang zu halten. Die bestehenden Steuersätze für die Erbschafts- und Schenkungssteuer in Artikel 9 des kommunalen Steuergesetzes sollen nicht verändert werden. Sie befinden sich innerhalb der neuen Maximalsteuersätze gemäss Art. 21 Abs. 5 des kantonalen Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern. Der Steuersatz für den elterlichen Stamm beträgt heute 5% und entspricht damit dem kantonal vorgegebenen Maximalsteuersatz. Der bestehende Steuersatz für den grosselterlichen Stamm beträgt 15% und derjenige für die übrigen Begünstigten bei 20%, gemäss kantonalem Gesetz wären maximal 25% möglich.

Da die Erbschafts- und Schenkungssteuern von Kanton und Gemeinde neu abschliessend im kantonalen Recht geregelt sind, können die bisherigen kommunalen Regelungen für Gegenstand und Bemessung (Art. 6), Steuersubjekt (Art. 7) und subjektive Steuerbefreiung (Art. 8) ersatzlos aufgehoben werden. Die entsprechenden Regelungen sind in den Artikeln 106, 107a und 107b des teilrevidierten kantonalen Steuergesetzes getroffen. Ebenso können die Absätze 1 bis 4 beim kommunalen Steuersatz (Art. 9) aufgehoben werden, da dies abschliessend im Artikel 114 des teilrevidierten kantonalen Steuergesetzes geregelt ist. Schliesslich können die kommunalen Regelungen über Bezug und Haftung aufgehoben werden, da dies in Artikel 115 des teilrevidierten kantonalen Steuergesetzes normiert ist.

In Art. 11 betreffend die Hundesteuer soll neu für jeden Hund ab drei Monaten (bisher ab 6 Monaten) eine Steuer entrichtet werden. Die Anpassung auf drei Monate entspricht dem Mustergesetz des Kantons. Diese Frist macht auch Sinn, da die meisten Welpen mit 2 bis 3 Monaten zu ihren neuen Besitzern kommen.

In Art. 13 wird festgelegt, welche Hunde von der Entrichtung der Hundesteuer befreit sind. Bisher wurden Hunde, die in den letzten zwei Jahren eine Prüfung gemäss Prüfungsverordnung der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) mit Ausbildungszeichen absolviert haben, von der Entrichtung der Hundesteuer befreit. Dies soll neu nicht mehr der Fall sein. Nach wie vor befreit werden sollen Diensthunde (Polizei, Armee, Grenzschutz), Lawinenhunde, Blindenführ- und Gehörlosenhunde, Herdenschutzhunde.

Allgemein gilt es zu bemerken, dass mit den Einnahmen der Hundesteuern die damit zusammenhängenden Aufwände gedeckt werden sollen. Zu den Aufwänden gehören die Anschaffungen von Robidogs inkl. Säcken und die regelmässige Leerung (Personalaufwand Werkdienst).

Finanzielle Auswirkungen

Die Teilrevision des kommunalen Steuergesetzes hat nur geringe finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinde Felsberg. Die Gemeinde Felsberg hat in den letzten zehn Jahren im Durchschnitt knapp Fr. 34'300 pro Jahr an Erbschafts- und Schenkungssteuern eingenommen. Diese Steuern tragen nicht einmal 1% zu den Steuereinnahmen der Gemeinde bei.

Die Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes und des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern hat zur Folge, dass die kantonale Erbanfallsteuer nicht mehr von der Bemessungsgrundlage der kommunalen Erbschaftssteuer abgezogen werden kann. Gemäss Botschaft der Regierung an den Grossen Rat (Heft Nr. 7 / 2018 – 2019) wirkt sich das als Erhöhung des Steuersubstrats um 10% aus. Dies bedeutet eine Zunahme um ca. Fr. 3'400 pro Jahr für die Gemeinde Felsberg.

Inkrafttreten

Das Inkrafttreten der Teilrevision des kommunalen Steuergesetzes soll zeitgleich mit dem Inkrafttreten der Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes und des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern erfolgen. Das Inkrafttreten ist deshalb nach der Genehmigung durch die Regierung auf den 1. Januar 2021 vorgesehen.

Ein Vergleich des bisherigen Steuergesetzes mit dem Entwurf des angepassten Steuergesetzes ist auf der Homepage der Gemeinde www.felsberg.ch oder auf der Gemeindeverwaltung öffentlich einsehbar.

Wir bitten Sie, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die Teilrevision des Steuergesetzes zu Händen der Urnengemeinde zu verabschieden.